



Bundesamt
für Gesundheit

Office fédéral
de la santé publique

Ufficio federale
della sanità pubblica

Uffizi federal
da sanadad publica

An die Adressaten gemäss
beiliegender Liste

Amtsleitung

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen 416 211 31 0/06/ M
Telefon direkt +41 (0)31 322 92 35
Fax direkt +41 (0)31 323 00 60
E-Mail

Bern, **12 April 2006**

Entwurf zu einer Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Verwendung von Druckgeräten (Druckgeräteverordnungsverordnung, DGVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen in den Beilagen den Verordnungsentwurf über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Verwendung von Druckgeräten (Druckgeräteverordnungsverordnung, DGVV) zur Stellungnahme. Die Vorschriften über die Verwendung von Druckgeräten wurden vollständig neu gestaltet. Damit tragen sie den heutigen Kriterien der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und zugleich den Konzepten der EU-Gesetzgebung Rechnung.

Nach Massgabe von Artikel 16 DGVV veröffentlicht die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS/ Art. 85 Abs. 2 UVG) eine Richtlinie zur Umsetzung der DGVV. Zwischen der EKAS und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) wurde vereinbart, die Anhörungen zur DGVV sowie zur EKAS-Richtlinie "Druckgeräte" zusammenzulegen. Sie erhalten deshalb - im Namen der EKAS - in den Beilagen zusätzlich einen Entwurf der EKAS-Richtlinie "Druckgeräte" zur Stellungnahme.

Wir danken Ihnen im voraus, Ihre Bemerkungen zu den beiden Entwürfen bis zum **7. Juli 2006** uns zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüssen
Bundesamt für Gesundheit
Der Direktor

Prof. Thomas Zeltner

Beilagen

Telefon: +41 (0)31 322 92 35
Fax: +41 (0)31 323 00 60
Internet: www.bag.admin.ch

Postadresse: CH-3003 Bern
Office: Sekundärstrasse 165, CH-3007 Liebfeld